



Richtlinie

zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes

Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen zu gewährleisten. Dabei soll die hier vorliegende Richtlinie „Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes “ allen Vereinen die in Thüringen Fußball spielen als Hilfestellung dienen.

Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes (TFV)

Ergänzend zu den Festlegungen in § 9 der Spielordnung gibt der Thüringer Fußball-Verband (TFV) für Fußballspiele nachfolgende Sicherheitsrichtlinie vor.

1. Grundsatz

Die Sicherheitsrichtlinie verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele Rechnung trägt. Eine Platzanlage darf dabei insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht.

2. Allgemeines

Es ist Aufgabe der Vereine, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den genutzten Platzanlagen zu gewährleisten. Die Vereine sind für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in ihrem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.

Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion / auf der Sportstätte beizutragen. Dies trifft insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko zu. In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsberatung zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren. Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

Im Sinne der Gewaltprävention ist jeder Verein verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten und einen Fanbeauftragten insbesondere bei Sicherheitsspielen zu benennen. Dieser fungiert als Ansprechpartner für den Verband, den jeweils anderen Verein und die zuständigen Polizeibehörden. Entsprechende Informationen sind rechtzeitig, spätestens zwei Tage vor dem Spiel, zwischen den Sicherheits- und Fanbeauftragten des Heimvereins und des Gastvereins abzustimmen. Die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Vertretern der Polizeibehörden ist zwingend erforderlich.

Es gehört zur Aufgabe der Sicherheits- und Fanbeauftragten, die (ggf. deeskalierende und schlichtende) Kommunikation mit den Fans, der Polizei, den Vereinen, Behörden, und Verbänden zu suchen. Die Beauftragten sollten über die Hintergründe von Gewalt und Aggressionen informiert sein. Dies beinhaltet auch ein Wissen über rechtsextreme Symbole, Kleidung etc. Um aktiv gegen Gewalt, Rassismus und Antisemitismus zu agieren, sollten sie dazu beitragen, dass in ihren Vereinen der Entwurf der Musterstadionordnung (siehe Anlage) übernommen und veröffentlicht wird.

Im Fall von diskriminierenden, rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, beleidigenden oder bedrohenden Äußerungen und Verhalten sollten die Fan- und Sicherheitsbeauftragten sofort einschreiten und die Person(en) zur Unterlassung auffordern. Falls dies nicht ausreicht, sollte vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

3. Spiele mit erhöhtem Risiko / Sicherheitsspiele

Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund der Sicherheitsbeurteilung durch die Polizei, den TFV oder die Vereine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Kommune, Gastverein, Polizei/Bundespolizei sowie dem TFV. Ein Protokoll der Sicherheitsberatung ist der Geschäftsstelle des TFV und dem Leiter der AG Sicherheit und Fairplay unverzüglich zu übersenden. Die wesentlichen Besprechungspunkte sind in der Broschüre „Durchführung von Sicherheitsspielen“ des TFV nachzulesen.

Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der zuständige Staffelleiter in Absprache eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels gemäß seiner Befugnis nach § 7 (3,4) Spielordnung vornehmen.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

• Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen und dabei eine Beschränkung auf Getränke mit reduziertem Alkoholanteil oder ein generelles Alkoholverbot zu prüfen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

• Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Platzzuweisung; Einrichtung und Freihaltung von Pufferzonen (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen); striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen

Die Zuschauerbereiche müssen durch Trenneinrichtungen unterteilt sein. Die Trennzäune sollten stabil, nicht übersteigbar und so eingerichtet sein, dass ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Bereich verhindert wird. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen werden können. Der Block für die Gästefans sollte über separate Zu- und Abgänge verfügen. Toiletten und Kioske sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden; Zuschauerbereiche, in denen sich meist Risikogruppen aufhalten, sollten separat mit Toiletten und Kioske ausgestattet sein. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten. Ihr Betreten und Verlassen des Innenraumes ist durch geeignete Konstruktionen und/oder geeignete organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.

- **Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen**

Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dazu ist ein Ordnungsdienst einzusetzen und einheitlich und deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein und sollten Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen. Der teilweise Einsatz gewerblicher Ordner ist dabei in Erwägung zu ziehen. Bei der Festlegung der Personalstärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen, die alleinige Erfüllung des § 9 (4) Spielordnung ist nicht ausreichend.

wesentliche Aufgaben:

- Zugangs- und Einfahrtskontrollen,
- Bautechnische Zulassung der Tribüne und protokollierte Zulassung des Stadions vom entsprechenden Bauordnungsamt,
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts-, Schiedsrichterräume, Rettungs- und Not-Wege bzw. Flucht-Tore, Technikräume)
- ständige Besetzung der Zugänge zu den Zuschauerreihen, insbesondere der Stehplätze
- Verhinderung des Betretens der Spielfläche
- Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an die Polizei

Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung der Zutrittsberechtigung, alkoholische Getränke sowie gefährliche Gegenstände und pyrotechnische Erzeugnissen, die nicht mitgeführt werden dürfen. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so ist ihnen der Zugang zur Platzanlage zu verweigern. Auch ist Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

- **Vorbereitung von Lautsprecherdurchsagen**

Für Fälle von Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, das Überwinden der Spielfeldumfriedung sowie das Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern sollten Zuschaueransagen vorbereitet werden.

- **Großtransparenten, Transparente und Choreographien**

Das Anbringen bzw. Einbringen von Großtransparenten ist verboten. Des Weiteren muss das Anbringen von Transparenten im Vorfeld dem Sicherheitsverantwortlichen angezeigt und die Inhalte von ihm kontrolliert werden. Ebenso müssen Choreographien angemeldet werden und die einzelnen Bestandteile erläutert werden. Weiteres regelt die Stadionordnung (Anlage 2).

- **Anerkennung bundesweit wirksamer Stadionverbote und Stadionverboten des Gastvereins**

Die Vereine nehmen diese Anerkennung in ihre Stadionordnung auf.

- **Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten**

Sofern es besondere Gefahrenanlagen erfordern, ist der Verein verpflichtet, weitgehende Einschränkungen vorzunehmen.

Bestandteil der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Thüringer Fußball-Verbandes (TFV) sind:

Anlage 1: Broschüre „Durchführung von Sicherheitsspielen“

Anlage 2: Protokoll der Sicherheitsberatung

Anlage 3: Musterstadionordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V.

Anlage 4: Formular Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte